

ZEICHENERKLÄRUNG:

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung 3. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI, I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBI. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinf.

Änderung des B-Planes Nr. 5, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete § 4 Baunvo WA

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

Grundflächenzahl, § 19 Baunvo

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) Baunvo

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

nur Doppelhäuser zulässig, § 22(2) Baunvo

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LB0

Verbindliche Dachform.

Walmdach bzw. Satteldach möglich,

Dachneigung

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenübr Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Flächen zum Anpflanzen von Bäunen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGE

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die § 9 (1) 25b BauGB Erhaltung von Bäumen und Sträuchern,

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Katasteramtliche Flurstücksnummer

<u>▶</u>25,0 Maßlinien mit Maßangaben

____ In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

SATZUNG

DER GEMEINDE

WIEMERSDORF

KREIS SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET

"Zwischen der Bäckertwied (Bebauungsplan Nr. 3) und der Gärtnerstraße" $\,$

Bereich: "Westlich der Erschließungsstraße"

Vor	fahr	ODEN	arm	erke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach 63 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am durchgeführt worden.

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom <u>#2.07.2000</u> ist nach §3 Abs. 1

Satz 2, BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

4. Die Gemeindevertretung hat om <u>ALOGOO</u> den Enlaurf der 1.vereint, E-Pichände mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

mit tegrandung beschossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Enthurt dert vereint. B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung [Teil A]
und dem Tein-Hreil-B)- sowie die Begründung haben in der Zeit vom die die Schotzen der State der Vereinstellung der Dienststunden / folgender Zeiten der Vereinstellung der Vereins

7. Der Entwurf dertvereint. B-Planänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5)

-Der-Entwurf-dertvereint-e-running wirg geändert worden.
Daher haben der Entwurf der Ivereinf. B-Planänderung , bestehend aus der Plan-zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut

Zeilen erneut öffentlich ausgelegen.

Dobei ist bestimmt worden, doß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergönzten Telen vorgebracht werden Konnten.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, doß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoli geltend gemacht werden können, am in der Zeil vom durch Aushang ortstüllich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §3 Abs. 3 Sotz 2 i.v.m. §71-Abs. 1-Sotz 2 Bauß6 durchgeführt.

Diet vereint. B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil Al) und dem Text (Teil B), wurde am GEGE Sotz. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Lvereint. B-Planänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom GEGE Sotz. gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. wird hiermit bescheinigt.



DEN 13.02 2007 MEISTER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

LEITER DES KATASTERAMTES

Die Satzung der Lvereinf, B-Planänderung,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF



DEN 13.02 2001 BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluft der Gemeinde zurt.vereinf. B-Planänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den hinblit Auskunftz ur erhalten ist, sind am (vom AS DE 2004. bis zum 26.02.2004.) ortsüblich bekonntgemacht worden. In der Bekonntnachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BaußB), und weiler auf Fälligsteil und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 4.8 baußB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4. Abs. 3 Satzt Gemeinderoftung (60) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ZERZEROL. In Kraft getreten.

GEMEINDE WIEMERSDORF



DEN 02.03 4041 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER